

ERGÄNZUNGSSATZUNG „SÜDLICH DER HINDENBURGSTRASSE“ IN EUTENDORF

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| INHALTSVERZEICHNIS | 3 |
| ABBILDUNGSVERZEICHNIS | 4 |
| VORBEMERKUNGEN | 5 |
| BEGRÜNDUNG | 6 |
| B.1. Erfordernis und Ziel der Satzung | 6 |
| B.2. Städtebauliche Konzeption | 6 |
| B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf | 6 |
| B.4. Übergeordnete Planungen | 8 |
| B.4.1 Regionalplanung | 8 |
| B.4.1.1 Regionalplan | 8 |
| B.4.1.2 Landschaftsrahmenplan | 8 |
| B.5. Kommunale Planungsebene | 8 |
| B.5.1 Flächennutzungsplan | 8 |
| B.5.2 Landschaftsplan | 8 |
| B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne | 8 |
| B.6. Schutzvorschriften und Restriktionen | 11 |
| B.6.1 Schutzgebiete | 11 |
| B.6.2 Biotopschutz | 11 |
| B.6.3 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie | 11 |
| B.6.4 Artenschutz | 11 |
| B.6.5 Gewässerschutz | 12 |
| B.6.6 Denkmalschutz | 12 |
| B.6.7 Immissionsschutz | 12 |
| B.6.8 Landwirtschaft | 12 |
| B.6.9 Wald und Waldabstandsflächen | 12 |
| B.6.10 Altlasten | 12 |
| B.7. Beschreibung der Umweltauswirkungen | 12 |
| B.7.1 Bestand | 13 |
| B.7.2 Prognose | 13 |
| B.7.3 Eingriffsregelung und Beurteilung der Umweltauswirkungen | 13 |
| B.8. Maßnahmenkonzeption | 14 |
| B.8.1 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung | 14 |
| B.8.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 14 |
| B.8.1.2 Ausgleichsmaßnahmen | 14 |
| B.8.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz | 15 |
| B.8.3 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften | 15 |
| B.8.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 15 |
| B.8.3.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF) | 15 |
| B.8.4 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie | 15 |
| B.8.5 Maßnahmen für Krisenfälle | 15 |
| B.9. Planungsrechtliche Festsetzungen | 16 |
| B.10. Örtliche Bauvorschriften | 16 |
| B.11. Verkehr | 16 |
| B.12. Technische Infrastruktur | 16 |
| B.13. Bodenordnende Maßnahmen | 16 |

| | |
|------------------------------------|-----------|
| SATZUNGSTEXT | 17 |
| H Hinweise und Empfehlungen | 19 |
| VERFAHRENSVERMERKE | 21 |

ANHANG

- Anhang 1: Bestandsplan Biotoptypen
- Anhang 2: Externe Kompensation mit Einzelplänen (Übersichtsplan, eM1 und eM2)

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Bild 1: Geltungsbereich, 1:1.000 | 7 |
| Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000 | 9 |
| Bild 3: Flächennutzungsplan "Limpurger Land, 7. Änderung", 1:10.000 | 9 |
| Bild 4: Ausschnitt Landschaftsplan "Limpurger Berge Gaildorf", 1:5.000 | 10 |
| Bild 5: Luftbild, 1:1.000 | 10 |

VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Satzung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung:

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 23.09.2004
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23.01.1990
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 01.03.2015
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieser Satzung sind:

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hinweis: Es liegt kein wichtiger Grund vor, weshalb die Frist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden müsste, da die Planung weder besonders komplizierte Sachverhalte noch sehr komplexe Untersuchungen beinhaltet.

Gemäß § 34 Abs. 5 ist für die vorliegende Satzung **keine Umweltprüfung** durchzuführen und **kein Umweltbericht** zu erstellen. Die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 ff BNatSchG muss durchgeführt werden.

Weitere **Fachgutachten** wurden - da nicht erforderlich - nicht erstellt.

BEGRÜNDUNG

B.1. Erfordernis und Ziel der Satzung

Zur Stadt Gaildorf gehören neben der Kernstadt 25 weitere Dörfer, Weiler und Höfe. Das Stadtgebiet gliedert sich in die vier Stadtteile Eutendorf, Gaildorf, Ottendorf und Unterrot welche den vier ehemals selbstständigen Gemeinden entsprechen.

Eutendorf, einer dieser vier Stadtteile, nördlich Gaildorfs gelegen ist geprägt durch ländliche Strukturen mit Hofstellen, Wohnhäusern und einzelnen gewerblichen Betrieben.

Für ein einzelnes geplantes Wohnhaus besteht derzeit kein Baurecht, da die für den Neubau vorgesehene Grundstücksteilfläche im Außenbereich liegt.

Ziel der vorliegenden Satzung ist es die baurechtliche Basis zur Realisierung des beschriebenen Bauvorhabens zu schaffen. Dies könnte in Form eines Bebauungsplanes geschehen, allerdings ist es das Bestreben der Gemeinde, die planungsrechtlichen Festsetzungen auf das Mindestmaß zu reduzieren und das Vorhaben weitestgehend nach Innenbereichskriterien zu bewerten. Somit wurde im vorliegenden Fall das Mittel einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gewählt.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Vorhaben haben sich gemäß § 34 BauGB nach Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise „in die Eigenart der näheren Umgebung“ einzufügen.

B.2. Städtebauliche Konzeption

Die geplante Ergänzungsfläche schließt sich nach Süden an die vorhandene Bebauung an.

Die vorhandene öffentliche Erschließung des Grundstückes bleibt unverändert bestehen.

B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Der Geltungsbereich der Satzung ist auf der nächsten Seite dargestellt. Die Gesamtfläche beträgt 0,1 ha.



Bild 1: Geltungsbereich, 1:1.000

B.4. Übergeordnete Planungen

B.4.1 Regionalplanung

B.4.1.1 Regionalplan

In der aktuellen Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ ist der Geltungsbereich als bestehende Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet dargestellt.

B.4.1.2 Landschaftsrahmenplan

In der Landschaftsfunktionenkarte zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes von 1988 ist der überplante Bereich nachstehenden Kategorien zugeordnet:

- „wertvolle Bereiche für Erholung und Freizeit, naturbedingt geeigneter Bereich“

B.5. Kommunale Planungsebene

B.5.1 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan "Limpurger Land, 7. Änderung" ist der Geltungsbereich als gemischte Baufläche dargestellt. Somit ist die Ergänzungssatzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

B.5.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Limpurger Land“ für den Gemeindeverwaltungsverband „Gaildorf“ wurde im August 2005 von der Arbeitsgruppe Umwelt, von Dipl. Ing. Sonja Wahl und Dipl. Ing. Bernhard Geiger, erarbeitet.

Für Eutendorf ist auf S. 149 zur Siedlungstätigkeit erwähnt: „Der Südrand von Eutendorf ist erweiterbar.“

B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Es grenzen keine Bebauungspläne an den Geltungsbereich an.

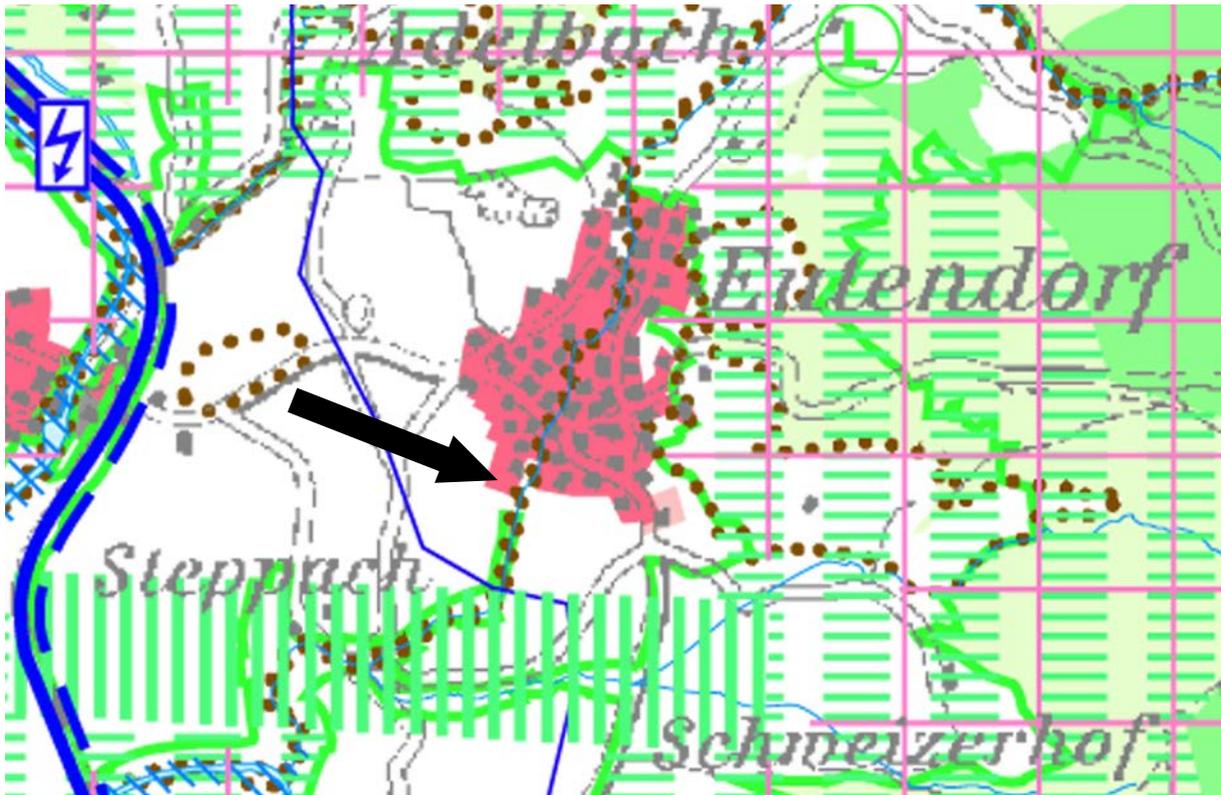


Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000

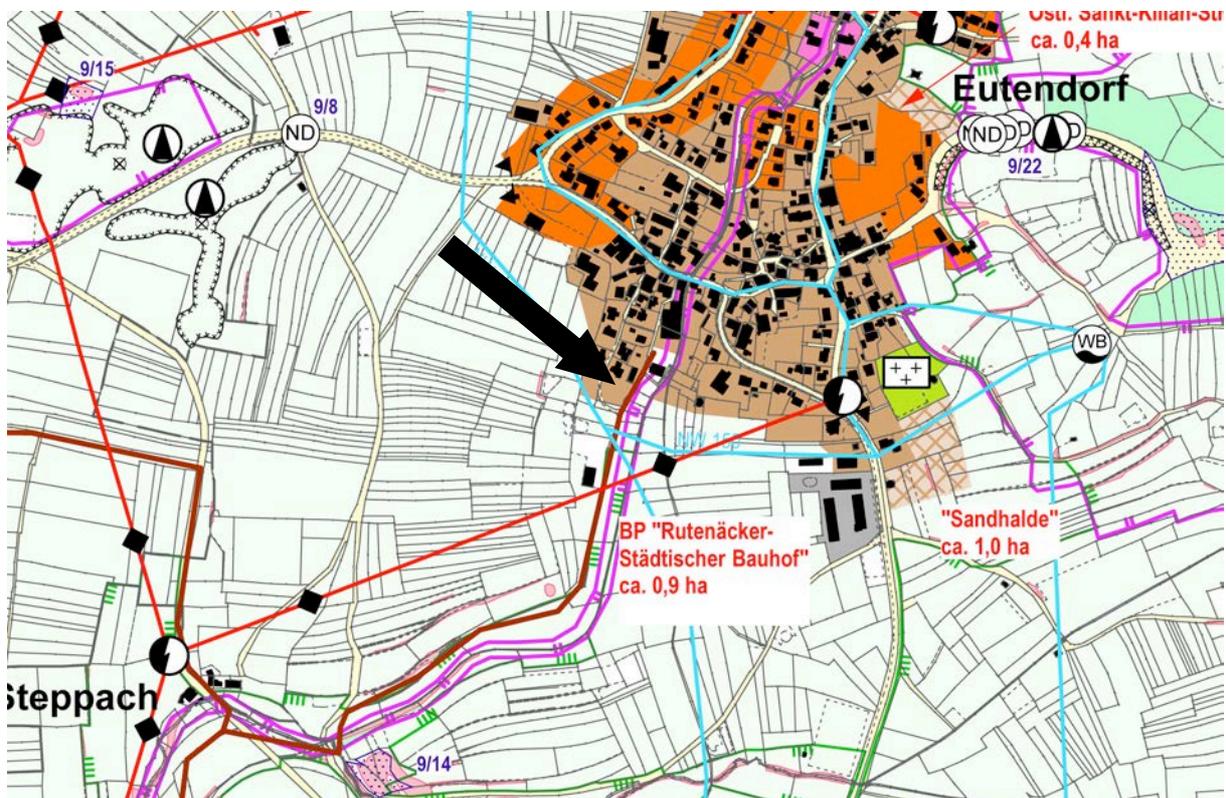


Bild 3: Flächennutzungsplan "Limburger Land, 7. Änderung", 1:10.000

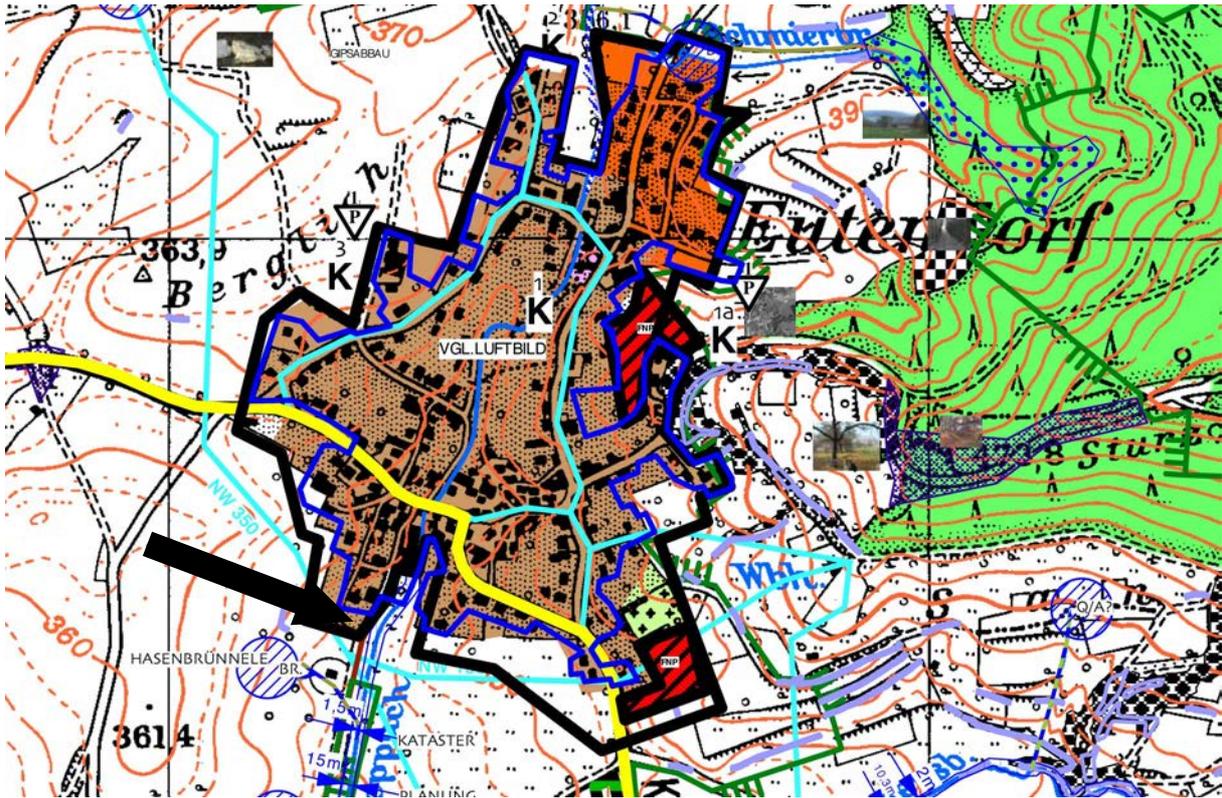


Bild 4: Ausschnitt Landschaftsplan "Limpurger Berge Gaildorf", 1:5.000



Bild 5: Luftbild, 1:1.000

B.6. Schutzvorschriften und Restriktionen

B.6.1 Schutzgebiete

Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Landschaftsschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturdenkmale

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald.

B.6.2 Biotopschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 33 NatSchG besonders geschützte Biotope. Auch außerhalb des Geltungsbereiches werden keine Biotope durch die Planung tangiert.

B.6.3 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Lebensraumtypen. Auch außerhalb des Geltungsbereiches sind keine Lebensraumtypen bekannt, die im Wirkungsbereich des Planvorhabens liegen.

B.6.4 Artenschutz

Die Ergänzungsfläche befindet sich am südlichen Ortsrand von Eutendorf und schließt an die bestehende Bebauung an. Sie ist Teil eines Garten- und Wiesengrundstücks, auf dem sich noch eine Gartenhütte und zwei Obstbäume befinden. Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten kann aufgrund der intensiven Gartennutzung und der häufig durchgeführten Wiesenschnitte ausgeschlossen werden.

Für streng geschützte Tierarten bietet der Bereich ebenfalls keine geeigneten Lebensräume. Die beiden Obstbäume auf der Wiese weisen keine Höhlungen oder freie Nester auf. Auch in den Gehölzen des Gartens konnten solche Strukturen nicht entdeckt werden. Aufgrund der umgebenden Gebäude und Gehölze sowie der Lage im Tal sind die Flächen selbst wie auch die angrenzenden Flächen nicht als Lebensraum für Offenlandbrüter geeignet.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten werden im Zuge der Eingriffsregelung berücksichtigt.

B.6.5 Gewässerschutz

Wasserschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

Überschwemmungsgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

B.6.6 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

B.6.7 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine Emissionen zu erwarten, die die Umgebung beeinträchtigen könnten.

B.6.8 Landwirtschaft

Es handelt sich um eine Wiesenfläche, die in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur II eingestuft ist.

B.6.9 Wald und Waldabstandsflächen

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

B.6.10 Altlasten

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

B.7. Beschreibung der Umweltauswirkungen

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft und Landschaft untersucht. In der nachfolgenden Konfliktanalyse wird die Planung dahingehend untersucht, ob bzw. welche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter entstehen. Diese Beeinträchtigungen können sowohl dauerhaft als auch vorübergehend wirken. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z.B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

B.7.1 Bestand

Das Plangebiet befindet sich in der Großlandschaft Schwäbisches Keuper-Lias-Land und im Naturraum der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge. Geologisch liegt es im Lettenkeuper im Übergang zum Auelehm. Für das (Teil-)Schutzgut Grundwasser ergibt sich aufgrund der Beschaffenheit und Durchlässigkeit der geologischen Schicht eine mittlere Bedeutung.

Die Ergänzungsfläche befindet sich am südlichen Ortsrand von Eutendorf und schließt an die bestehende Bebauung an. Sie ist Teil eines Garten- und Wiesengrundstücks, auf dem sich noch eine Gartenhütte und zwei Obstbäume befinden. Landschaftlich lässt sich die Fläche aufgrund ihrer Lage und Ausstattung dem Übergangsbereich von Siedlung zur freien Landschaft zuordnen und weist nur eine geringe Bedeutung auf. Archive der Natur- und Kulturgeschichte sind nicht vorhanden.

B.7.2 Prognose

Durch eine Bebauung und Versiegelung der bislang offenen Bereiche gehen Lebensräume für Bodenorganismen verloren und die Bodenfunktionen können dort nicht mehr erfüllt werden. Weiterhin unversiegelte Bereiche können durch Bautätigkeiten verdichtet werden. Ebenso wird durch die Versiegelung und/oder Verdichtung der Flächen das Einsickern von Niederschlägen in den Boden verhindert. In der Folge erhöht sich der oberflächige Wasserabfluss und verringert sich die Menge des im Boden gespeicherten Wassers.

Die kleinklimatisch ausgleichende Wirkung der offenen Flächen, gegenüber den bereits versiegelten, nimmt durch die weitere Bebauung ab. Da angrenzend jedoch noch offene Flächen vorhanden sind, ist die dadurch entstehende Beeinträchtigung nur als gering einzuschätzen. Der überplante Bereich befindet sich innerhalb einer Linie mit bestehenden Gebäuden der gegenüberliegenden Grundstücke. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild am südlichen Ortsrand sind somit nur als gering zu bezeichnen.

Die vorhandenen Lebensräume werden durch die Bebauung und Versiegelung abgewertet bzw. durch geringwertigere ersetzt. Hier findet eine Beeinträchtigung statt.

Da weder Erholungseinrichtungen für Menschen noch Kultur- und Sachgüter vorhanden sind, entstehen für diese beiden Schutzgüter keine Beeinträchtigungen.

B.7.3 Eingriffsregelung und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Bauleitplanung anzuwenden. Darin ist festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden sind, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind möglichst funktionsbezogen auszugleichen. Erheblich ist jede spürbar negative Veränderung.

Ausgehend von der Überplanung des Offenlandes ergeben sich Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Insgesamt betrachtet liegt eine erhebliche Beeinträchtigung und somit ein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vor. Es müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der bestehenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild ergriffen werden.

B.8. Maßnahmenkonzeption

In der Maßnahmenkonzeption werden alle Maßnahmen aufgeführt, die resultierend aus den Vorschriften der Eingriffsregelung, dem Biotopschutz, den artenschutzrechtlichen Vorgaben, den Schutzvorschriften für Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie und Krisenfällen erforderlich werden.

Erste Priorität hat die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Planung. Wenn eine völlige Vermeidung nicht möglich ist, müssen die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten (minimiert) werden. Diese gelten auch für die Bauphase.

Die verbleibenden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, wobei möglichst die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden sollte. Ist das nicht möglich, muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Im Rahmen des Biotopschutzes, des Schutzes der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und des Artenschutzes gelten strengere Anforderungen an die Maßnahmen.

Für alle Kompensationsmaßnahmen gilt: Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, müssen einen geringen Ausgangswert besitzen und ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Die Maßnahmen sind dauerhaft abzusichern. Nach Umsetzung aller untenstehend angeführten Maßnahmen verbleibt bei Durchführung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaft, artenschutzrechtliche Verbote treten nicht ein und die Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen) und des Biotopschutzes ist gegeben. Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung sind dauerhaft abzusichern, z. B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

B.8.1 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung

B.8.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten in der Satzung festgesetzt werden:

- Immergrüne Anpflanzungen an der Grundstücksgrenze wie z. B. Thuja, Kirschlorbeer sollen ausgeschlossen werden.
- Stützmauern sollen in Trockenbauweise mit Naturstein erstellt werden.
- Die Verwendung grell leuchtender und reflektierender Farben sollte ausgeschlossen werden.

Die genannten Maßnahmen können zwar Teile des Eingriffs vermeiden oder verringern, es verbleiben nach Umsetzung jedoch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung. Es sind daher Maßnahmen zum Ausgleich notwendig.

B.8.1.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt werden:

- Pflanzung von einem Obstbaum.

Weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen stehen innerhalb des Geltungsbereiches nicht zur Verfügung. Die weitere Kompensation des Eingriffes muss daher außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.

Die Maßnahmen sind unter Anhang 2 „Externe Kompensation“ genau beschrieben und werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Pflanzung von vier Obstbäumen als eM1.

Auf dem zur Ergänzungsfläche angrenzenden Flurstück 668 sollen als Ausgleich und zur Eingrünung des Plangebiets vier Obstbäume gepflanzt werden.

- Pflanzung von vier Obstbäumen als eM2.

Auf dem Flurstück 392/2 sollen als Ausgleich vier Obstbäume in die Lücken einer bestehenden Obstbaumreihe gepflanzt werden.

Bei Umsetzung aller aufgeführten internen und externen Maßnahmen werden die durch die Planung bzw. die durch die zulässigen Baumaßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung kompensiert.

B.8.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz

Da keine geschützten Biotope vorliegen, sind keine Maßnahmen erforderlich.

B.8.3 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

B.8.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Baufeldräumung einschließlich grundlegender Erschließungsmaßnahmen ist nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig.

B.8.3.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vorgezogene Maßnahmen (CEF) sind nicht notwendig.

B.8.4 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie

Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind nicht notwendig.

B.8.5 Maßnahmen für Krisenfälle

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.

B.9. Planungsrechtliche Festsetzungen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der Zeitraum der Baufeldräumung wird aus Gründen des Artenschutzes eingeschränkt.

Pflanzgebote

Als Ausgleich und zur Eingrünung der Ergänzungsfläche werden neun Obstbäume als Einzelpflanzgebote festgesetzt.

B.10. Örtliche Bauvorschriften

Um das dörfliche Erscheinungsbild und den Übergang zur freien Landschaft am Ortsrand zu bewahren, werden für den Ergänzungsbereich immergrüne Pflanzen wie z. B. Thuja, Kirschlorbeer an der Grundstücksgrenze ausgeschlossen. Stützmauern sind in Trockenbauweise mit Naturstein zu erstellen. Die Verwendung von grell leuchtenden und reflektierenden Farben ist unzulässig.

Weitergehende örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO werden nicht festgesetzt.

B.11. Verkehr

Die verkehrliche Erschließung ist durch vorhandene Straße gesichert.

B.12. Technische Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist über die bestehende technische Infrastruktur grundsätzlich gesichert.

B.13. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gaildorf, im Juli 2020

Zimmermann
(Bürgermeister)

SATZUNGSTEXT

ERGÄNZUNGSSATZUNG „SÜDLICH DER HINDENBURGSTRASSE“

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Gaildorf am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:500 vom 22.07.2020, gefertigt durch den Fachbereich Kreisplanung des Landratsamtes Schwäbisch Hall, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der gemäß § 1 festgesetzten Abgrenzung wird durch §§ 3 und 4 dieser Satzung eingeschränkt. Darüber hinaus gehende Regelungen richten sich gemäß § 34 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung.

§ 3 Planungsrechtliche Festsetzungen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M: Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Tierarten

Die Baufeldräumung einschließlich grundlegender Erschließungsmaßnahmen ist nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig.

Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Einzelpflanzgebote:

Gemäß Eintrag im Planteil der Satzung ist ein Obstbaum zu pflanzen. Die Pflanzung ist erst bei Bebauung der Ergänzungsfläche, dann aber spätestens in der Pflanzperiode des auf den Baubeginn folgenden Jahres, umzusetzen.

Der Obstbaum darf die Pflanzqualität mit einer Stammhöhe von 140 cm und einem Stammumfang von 6 - 8 cm nicht unterschreiten. Der Baum ist ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl, Schutz gegen Wildverbiss, Kronenschnitt, etc.). Der Baum ist dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen.

Acht weitere Obstbäume sind als externe Maßnahmen gemäß Anhang 2 zu pflanzen.

Standortgerechte Obstbaumarten und -sorten können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen des Landschaftserhaltungsverbandes Schwäbisch Hall entnommen werden.

Hinweis: Ein Mindestabstand zu Straßen sowie angrenzenden landwirtschaftlichen und privaten Grundstücken muss gemäß Nachbarrecht eingehalten werden (siehe dazu Kapitel H.7 „Grenzabstände mit Pflanzungen“).

§ 4 Örtliche Bauvorschriften

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO wird für den Ergänzungsbereich folgende örtliche Bauvorschrift zusammen mit der Satzung festgesetzt:

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Farbgebung der Gebäude soll harmonisch sein. Die Verwendung grell leuchtender und reflektierender Farben ist nicht zulässig.

Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 Abs. 1. Nr. 3 LBO)

Immergrüne Hecken (z. B. Thuja, Kirschlorbeer) an der Grundstücksgrenze sind generell unzulässig. Stützmauern sind in Trockenbauweise mit Naturstein zu erstellen.

Weitere örtliche Bauvorschriften werden nicht getroffen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

H HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

H.1 Bodenfunde

Bei Durchführung der Planung können bisher unentdeckte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist nach § 20 DSchG nicht einverstanden ist.

H.2 Altlasten und Altablagerungen

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

H.3 Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.

Vor Ausbau von abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen (z. B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebietes ist im Vorfeld mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Im Fall für den Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird ist hierfür zunächst nur unbelasteter Erdaushub zugelassen.

H.4 Baugrund/Geologie

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen.

H.5 Grundwasser

Es wird empfohlen, im Zusammenhang mit der Baugrunderkundung auch eine gutachterliche Äußerung zur oberflächennahen Grundwassersituation auf dem Baugrundstück bis 2 m unter der Baugrubensohle einzuholen, um ein unerwartetes Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen beim Bau zu vermeiden.

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten, welche zum Anschnitt geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu informieren. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung. Die Antragsunterlagen für die befristete Wasserhaltung sind mindestens einen Monat vor Baubeginn (Beginn Ausubarbeiten Baugrube) beim Landratsamt einzureichen.

H.6 Oberflächenwasser

Bei Starkregen und Schneeschmelze kann Oberflächenwasser vom Baugebiet selbst und den Außenflächen in das Baugebiet einströmen. Um Beeinträchtigungen insbesondere der Untergeschossräume zu verhindern, sollen Lichtschächte und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher ausgebildet werden.

H.7 Grenzabstände mit Pflanzungen

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw. Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z. B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke) der Nachbargrundstücke variieren. Zu Gewässergrundstücken sind keine Abstände einzuhalten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u. a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

| | | |
|--|------------|----------------|
| Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) | am | 22.07.2020 |
| Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB) | am | 31.07.2020 |
| Auslegungsbeschluss | am | 22.07.2020 |
| Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB) | am | 31.07.2020 |
| Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) | vom 17.08. | bis 17.09.2020 |
| Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) | am | 04.11.2020 |
| Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) | am | |

AUFGESTELLT

AUSGEFERTIGT

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gaildorf,
den 22.07.2020

Gaildorf,
den

gez.
Zimmermann
(Bürgermeister)

.....
Zimmermann
(Bürgermeister)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 04.11.2020